Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Genf
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51054

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Studierenden können sich an der Fakultät II auf die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vorbereiten.

Zulassungsbedingungen für das Studium: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

KANTON GENF

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications).

Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937 (avec modifications) et règlement d'application du 5 janvier 1938 (avec modifications).

Règlement du service du contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947.

Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans, du 5 mai 1945.

Règlement sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945 (avec modifications).

Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.

Règlement de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications).

Plan d'études de l'Ecole primaire de 1951.

Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (école enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spéciales) du 14 juin 1952.

Règlement de l'enseignement secondaire du 23 décembre 1955.

Règlement des examens de maturité du 9 mars 1954.

Règlement du Collège du 24 août 1946 et Programme de 1953.

Règlement du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans, du 25 novembre 1952 et Programme de 1955.

Règlement de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 23 juillet 1952 et Programme de 1950.

Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère du 30 mai 1952 et Programme de 1951.

Règlement de l'Ecole supérieure de commerce du 25 septembre 1948 et Programme de 1951.

Règlement des cours complémentaires commerciaux du 19 septembre 1953.

Programmes des diverses sections (Technicum, Ecole d'horlogerie, Ecoles de mécanique et des métiers, Ecole complémentaire professionnelle) de 1942 à 1953.

Règlement des Ecoles d'art du 9 mai 1947 et Programme des sections (Ecole des beaux-arts, Ecole des arts décoratifs, Ecole normale de dessin).

Règlement de l'Ecole d'horticulture du 9 mai 1947 et Programme de 1955.

Règlement de l'Université du 19 mai 1953 (avec modifications).

Règlement spéciaux pour les divers instituts et facultés.

1. Die Kleinkinderschule

Die Ecole enfantine ist staatlich organisiert und unentgeltlich. Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Ecole enfantine verpflichtet. Der Besuch ist freiwillig. Alter vier bis fünf Jahre.

2. Die Primarschule
Enseignement primaire

Schulpflicht

Jedes Kind, das bis zum 31. August das sechste Altersjahr erfüllt, wird auf Beginn des Schuljahres (Ende August oder anfangs September) schulpflichtig.

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Schuljahrbeginn im Herbst. Jährliche Dauer 40 Wochen. Neben dem theoretischen Unterricht treten in den Abschlußklassen die werktätigen Fächer (Mädchen- und Knabenhandarbeit, Hauswirtschaft, landwirtschaftlicher Unterricht in den ländlichen Schulen) in den Vordergrund.

Für zurückgebliebene Kinder werden Nachhilfestunden erteilt. Für körperlich oder geistig anomale und für schwererziehbare Kinder bestehen staatliche und private Anstaltsschulen. Das Office de l'enfance führt unter anderem eine Abteilung (Service d'observation), die sich mit den Schulkindern befaßt, welche wegen charakterlicher oder geistiger Störungen oder aus Gründen der Familienverhältnisse gehemmt sind und dem normalen Schulunterricht nicht folgen können.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist im zweiten bis neunten Schuljahr obligatorisches Fach, ebenso der Hauswirtschaftsunterricht im achten und neunten Schuljahr. Der Handarbeits-

unterricht für Knaben ist im achten und neunten Schuljahr (Abschlußklassen) obligatorisch, vorher fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Staat ist Herausgeber der Lehrmittel, die von der kantonalen Lehrmittelverwaltung unentgeltlich an die Schulen ausgeliefert und mit wenigen Ausnahmen (instruction civique) leihweise an die Schüler abgegeben werden.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt auch auf Kosten des Staates den Einkauf und die Abgabe der Schulmaterialien, die für die Schüler unentgeltlich sind.

Schularztdienst

Eine Abteilung des Office de l'enfance befaßt sich mit dem Schularztdienst (Service médical des écoles). Dem Chefarzt sind Kreisärzte, Spezialärzte, Schulkrankenpflegerinnen und Schulassistentinnen beigegeben. Dem Schularztdienst obliegen die Schulhygiene und die Gesundheitspflege. Dem Chefarzt ist die ärztliche Inspektion und Überwachung aller Schulen sowie die Beratung der Behörden übertragen. Die Kreisärzte betreuen die einzelnen Schulen und bezeichnen die Schüler, die eines Spezialunterrichtes oder einer Spezialbehandlung bedürfen. Durch die ärztliche Überwachung der Schüler werden Kinder mit Störungen des Gehörs, des Sehvermögens oder des Nervensystems, mit Zahnkrankheiten oder tuberkulösen Erkrankungen den Spezialärzten zum Untersuch zugeführt. Die Infirmières scolaires überwachen die Befolgung der ärztlichen Anordnungen; sie haben sich der materiellen und sozialen Verhältnisse der Kinder anzunehmen.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnklinik (Clinique dentaire des écoles) ist eine Abteilung des Service médical des écoles. Sie wird von einem Direktor (Zahnarzt) geleitet, der von Zahnärzten assistiert wird. Systematische Schulbesuche zur Erfassung der Kinder, die eine zahnärztliche Behandlung notwendig haben. Die Behandlung läßt sie nur jenen Kindern zuteil werden, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine private Behandlung zu bezahlen.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Einer Abteilung des Office de l'enfance, dem Service social des écoles, ist die Fürsorge für bedürftige Schulkinder überbunden. Zu ihren Aufgaben gehört die Verteilung von Kleidern und Schuhen an

bedürftige Kinder; sie verschafft ferner gesundheitlich gefährdeten Kindern Erholungs- und Kuraufenthalte.

Eine private Institution, die Cuisines scolaires, gibt an unterernährte Kinder bedürftiger Eltern zu billigem Preis oder unentgeltlich Mahlzeiten ab.

Fondation officielle de l'enfance

Die Fondation officielle de l'enfance sichert die zweckmäßige Versorgung von Kindern, die aus erzieherischen Gründen (Charakterfehler, schlechtes Milieu) nicht in der Familie aufwachsen können. Sie besitzt das Aufsichtsrecht über alle öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Erziehung und Umerziehung befassen, sowie über die Familien, in denen solche Kinder untergebracht sind. Staatliche Unterstützung und Mithilfe von Sozialwerken.

3. Die Sekundarschule
Enseignement secondaire

(Siehe Ziff. 7.)

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen
Enseignement complémentaire professionnel obligatoire

a. Die gewerblichen Fortbildungsschulen

Ecole des arts et métiers, Genf: Section complémentaire professionnelle (für Lehrlinge der gewerblich-industriellen und der technischen Berufsarten). (Siehe Ziff. 5, lit. b.)

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen

Ecole supérieure de commerce, Genf: Classes complémentaires commerciales (für die kaufmännischen Lehrlinge). (Siehe Ziff. 5, lit. c.)

5. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole d'horticulture, Genf

Die Gartenbauschule nimmt als reguläre Schüler und Schülerinnen Absolventen der ländlichen Abschlußklassen der Primarschule (neuntes Schuljahr) oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Drei

Jahreskurse von mindestens je 44 Wochen. Vorbereitung auf die verschiedenen Gärtnereiberufe. Internat. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Gewerbliche, industrielle und technische Berufsschulen

Ecole professionnelle et ménagère, Genf

Sie umfaßt eine division inférieure mit zwei Jahreskursen sowie eine division supérieure, gebildet aus der Section ménagère supérieure mit zwei Jahreskursen und aus der Section d'apprentissage de couture mit drei Lehrjahren.

Anschluß der *division inférieure* an die 7. Primarklasse. Sie schließt den obligatorischen Schulunterricht ab und bereitet auf die division supérieure und andere Schulen höherer Stufe vor.

Die *division supérieure* vermittelt in der Section supérieure ménagère eine höhere hauswirtschaftliche Ausbildung und bildet Hauswirtschaftslehrerinnen aus. Die Section d'apprentissage führt Lehrwerkstätten für Schneiderei.

Eintritt in beide Abteilungen der Section supérieure nach erfülltem 15. Altersjahr, in die Section d'apprentissage nach Besuch der division inférieure oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder des achten und neunten Primarschuljahres; in die Section ménagère nach dem neunten Primarschuljahr.

Ecole des arts et métiers, Genf

Berufsschule für gewerbliche und technische Ausbildung mit Lehrwerkstätten für Kunstgewerbe, Mechanik und Uhrenmacherei, Baufach und Innenausstattung.

Fünf Abteilungen: 1. *Technicum:* Section d'architecture et de génie civil; Section de mécanique et d'électrotechnique und Section d'horlogerie; 2. *Ecole de mécanique;* 3. *Ecole d'horlogerie;* 4. *Ecole des métiers;* 5. *Ecole complémentaire professionelle* (siehe Ziff. 4). Studiendauer 8 bis 12 Semester. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr: In die Ecole de mécanique und ins Technicum nach der 2. Klasse des Collège moderne oder nach der 5. Klasse des Collège; in die Ecole d'horlogerie nach der 2. Klasse des Collège moderne oder der Ecole ménagère oder der 5. Klasse des Collège oder der Ecole supérieure des jeunes filles; in die Ecole des métiers nach der 1. Klasse des Collège moderne, der 6. Klasse des Collège oder nach den Primarabschlußklassen.

Ecoles d'art, Genf

Sie setzen sich zusammen aus der Ecole des beaux-arts, aus der Ecole des arts décoratifs und aus der Ecole normale de dessin.

Ecole des beaux-arts und *Ecole des arts décoratifs:* Zulassung in die classe d'orientation nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, im Anschluß an die fünfte Klasse des Collège oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder der 2. Klasse des Collège moderne oder der Ecole ménagère. Nach dem Besuch der classe d'orientation werden die Schüler auf Grund eines Wettbewerbes zu den verschiedenen Ateliers (ateliers de peinture ou de sculpture) oder zu den Berufslehren als Zeichner (dessinateur en publicité, dessinateur de mode, peintre-décorateur, peintre-céramiste, sculpteur sur pierre, émailleur-peintre sur émail, bijoutier-joaillier, architecte-ensemblier) zugelassen.

Die *Ecole normale de dessin* vermittelt einen höhern Unterricht für Inhaber eines Maturitätszeugnisses, eines Diploms des kantonalen Technikums oder eines gleichwertigen Ausweises. Sie bildet Zeichenlehrer der Sekundarschulstufe (enseignement secondaire) aus.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce, Genf

Sie schließt für die Knaben an das zweite Schuljahr des Collège moderne oder an das fünfte Schuljahr des Collège, für die Mädchen an das zweite Schuljahr der Ecole ménagère (Spezialklasse) oder an das fünfte Schuljahr der Ecole supérieure des jeunes filles an (15. Altersjahr).

Knabenabteilungen: Handelsschule mit Diplom nach drei, Maturität nach vier Jahreskursen; Verwaltungsabteilung mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf den eidgenössischen Verwaltungsdienst.

Mädchenabteilungen: Gleich wie Knabenabteilungen; dazu eine Spezialklasse von der Dauer eines Jahres für die Vorbereitung auf die Berufslehre.

Angeschlossen sind die *classes complémentaires commerciales* (siehe Ziff. 4).

d. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Section de culture générale et d'éducation féminine

an der Ecole supérieure des jeunes filles (siehe Ziff. 7) vermittelt die allgemeine Vorbildung zur späteren Ausbildung in verschiedenen Frauenberufen.

Ecole d'études sociales (privat)

Ausbildung von Sozialassistentinnen, Heimleiterinnen, Sekretärinnen für Sozialwerke, Bibliothekarinnen-Sekretärinnen, Hausverwalterinnen, Laborantinnen usw. Es werden auch männliche Studierende zugelassen. Eintritt auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder des Diploms einer Mittelschule. Dauer des Studiums: vier Semester theoretische Studien, ein Jahr praktische Arbeit. Diplom. Laborantinnen: drei Semester und ein halbes Jahr Praxis.

Ecole d'infirmières «Le bon Secours»

Vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte, vom Kanton subventionierte und dem Patronat der Universität unterstellte Privatschule. Eintritt nach erfülltem 19. Altersjahr. Voraussetzung: Gute Allgemeinbildung und Haushaltpraxis. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Beginn der Kurse im Oktober.

6. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen und Primarlehrer

Für den Lehrerberuf bestehen verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, von denen jede eine vollständige Mittelschulbildung voraussetzt: 1. *Ecole enfantine:* Maturitätszeugnis einer Genfer Mittelschule oder Diplôme de culture générale et d'éducation féminine der Ecole supérieure des jeunes filles.

2. *Primarunterricht:* Normalklassen: Maturität. – Spezialklassen: Maturität oder Diplom oder gleichwertiger Ausweis und Lehrpraxis.

Die Inhaber dieser Ausweise werden zum alljährlich stattfindenden Concours d'admission aux études pédagogiques zugelassen, der die Berufseignung auf Grund einer Prüfung feststellt. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Das erste Jahr umfaßt Stellvertretungen und am Schluß Probelektionen; das zweite Jahr dient der Vorbereitung auf die Prüfung für das certificat de pédagogie an der Faculté des lettres der Universität und am Institut des sciences de l'éducation (Institut J. J. Rousseau); das dritte Jahr ist der praktischen Ausbildung in den Übungsschulen gewidmet. Schlußprüfung mit Patentierung als Primarlehrer, Primarlehrerin oder Lehrerin an Kleinkinderschulen.

b. Hauswirtschaftslehrerinnen

Ausbildung an der Ecole professionnelle et ménagère (siehe Ziff. 5, lit. b).

c. Lehrkräfte der Sekundarschulstufe
Enseignement secondaire

Die Kandidaten des Enseignement secondaire (untere Mittelschulen und Progymnasien) müssen das certificat pédagogique complémentaire à la licence (Lizentiat der Universität, facultés des lettres, des sciences oder des sciences économiques et sociales) besitzen. Dieses Certificat wird erworben nach Ergänzung der Universitätsstudien (Pädagogik, Psychologie, Didaktik) durch eine Lehrpraxis von vier bis sechs Monaten in verschiedenen öffentlichen Schulen. Von den Zeichenlehrern wird der Besitz des Diploms der Ecole normale de dessin (4 Studienjahre und 6 Monate Praktikum) verlangt. Die Turnlehrer müssen das an der Universität erworbene Turnlehrerdiplom besitzen, und auch die Musiklehrer müssen im Besitze eines Spezialdiploms sein.

7. Die Maturitätsschulen

(Die untern und die höhern Mittelschulen: Enseignement secondaire.)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Anstalten des Enseignement secondaire (et professionnel): Im degré inférieur kein Schulgeld, im degré supérieur abgestuftes Schulgeld. Schuljahrbeginn im September.

Collèges (für Knaben)

Anschluß an das sechste Primarschuljahr. Eintrittsalter: das auf den 31. August erfüllte 12. Lebensjahr. Sieben Jahreskurse. Bei gutem Notendurchschnitt keine Aufnahmeprüfung.

Division inférieure mit Latein: Drei Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die Oberstufe. (Gymnasium, Ecole supérieure de commerce, Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art.)

Division supérieure (Collège supérieur): Vier Jahreskurse mit Maturitätsabschluß. Vier Abteilungen: 1. Section classique, Hauptfächer Latein und Griechisch (Typus A); 2. Section latine, Hauptfächer Latein und Englisch (Typus B); 3. Section moderne, Haupt-

fächer Englisch und Italienisch (kantonale Maturität); 4. Section scientifique, Hauptfächer Mathematik und Physik (Typus C).

Collège moderne (für Knaben)

Anschluß an das siebente Primarschuljahr. Zwei Jahreskurse. Kein Latein. Zwei Abteilungen. Im zweiten Jahreskurs Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden höheren Schulen: Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art, Ecole supérieure de commerce und Collège supérieur (sections scientifique et moderne).

Ecole supérieure des jeunes filles

Anschluß an das siebente Primarschuljahr. Sechs Jahreskurse.

Division inférieure (mit und ohne Latein): Zwei Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden höheren Schulen: Division supérieure de l'Ecole supérieure des jeunes filles, Ecole supérieure de commerce, Ecole des arts et métiers, Ecoles d'art, Ecole ménagère (division supérieure et ateliers).

Division supérieure: Vier Jahreskurse. Drei Abteilungen: 1. Section latine (Typus B); 2. Section moderne (Englisch und Italienisch); kantonale Maturität; 3. Section de culture générale et d'éducation féminine; Diplom. Das Diplom gibt Anrecht zum Eintritt in das Institut des sciences d'éducation (section d'éducation féminine) und in die Ecole normale de dessin.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in der division inférieure und in der Section de culture générale (teilweise obligatorisch).

8. Die Hochschulen
Enseignement supérieure

Die Universität Genf

Organisation: Sechs Fakultäten: Faculté des sciences (mit Ecole de pharmacie); Faculté des lettres (mit Séminaire de français moderne, Ecole pratique de langue française und Cours de vacances de la langue française); Faculté des sciences économiques et sociales (mit Institut de hautes études commerciales und Institut universitaire des transports et d'administration maritimes); Faculté de droit; Faculté de médecine (mit Institut de médecine dentaire, Institut de biologie et de chimie médicales und Institut d'éducation physique

et de sport, das auf das Turnlehrerdiplom I vorbereitet); selbständige Theologische Fakultät (protestantisch).

Der Universität sind folgende Institute angeschlossen: Ecole d'interprètes; Institut des sciences de l'éducation (Institut Jean-Jacques Rousseau); Ecole d'architecture; Centre d'études orientales; Institut de hautes études internationales.

Zulassungsbedingungen: Erfülltes 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat; Lizentiat; Bakkalaureat; Spezialdiplome.

Die beruflichen Hochschulen

Ecole d'architecture (siehe Universität).

Ecole normale de dessin: Gehört administrativ zu den Ecoles d'art; die Studierenden sind aber an der Universität immatrikuliert (siehe Ziff. 5 lit. b).